

**Niederschrift über die 19. Tagung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein am Mittwoch, 27. November 2013, im Bischof-Halfmann Saal des Landesvereins für Innere Mission, An der Kirche 6, 24635 Rickling**

**TOP 1 Andacht**

Die Tagung beginnt um 09.00 Uhr mit einer Andacht im Bischof-Halfmann-Saal. Die Andacht hält Pastorin Simone Bremer, Vicelin- Kirchengemeinde Neumünster.

**TOP 2 Präliminarien**

**TOP 2a Begrüßung und Grußworte**

Die Präses, Frau Koppelin, setzt die Kirchenkreissynode um 09.30 Uhr im Bischof-Halfmann-Saal fort und dankt Pastorin Bremer für das Halten der Andacht. Außerdem dankt sie dem Cateringservice vom Landesverein für Innere Mission und der Verwaltung für die Organisation.

Gemäß Geschäftsordnung werden Silke Hammerich und Andreas Köpp (Mitarbeitende des Verwaltungszentrums) als Schriftführende berufen und per Akklamation durch die Synodalen bestätigt.

Frau Koppelin gibt den Ablauf des Tages bekannt.

Sie begrüßt Propst Stefan Block, Propst Thomas Lienau-Becker, Propst Kurt Riecke, Gäste und alle anwesenden Synodalen. Weiterhin begrüßt Sie Herrn Schindler, Vertreter der Presse sowie die Jugendvertreter.

Propst Block begrüßt als stellvertretender Vorsitzender des Landesvereins für Innere Mission die Synodalen und Gäste und spricht im Namen von Herrn Pastor Rüdiger Gilde, Direktor der Einrichtung.

Herr Voigt verliest das Grußwort des Bischofsvertreters Gothart Magaard.

**TOP 2b Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Es folgt ein Namensaufruf. Von 132 möglichen Anwesenden sind zum Zeitpunkt des Namensaufrufes 79 Synodale und somit mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend. Die Synode ist beschlussfähig.

Die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

**TOP 2c Verpflichtungen und Gelöbnis**

Frau Ann-Kathrin Mölln, die erstmals an der Kirchenkreissynode teilnimmt, wird verpflichtet.

Herr Kunow trägt das Gelöbnis vor und die zu Verpflichtende bestätigt Frau Koppelin durch Handschlag mit den Worten „Ja, mit Gottes Hilfe“ ihre Zustimmung.

## **TOP 2d Genehmigung der Tagesordnung**

Frau Koppelin weist darauf hin, dass der TOP 3 „Fragestunde“ entfällt.

Des Weiteren wird mitgeteilt, dass zu TOP 7 Herr Rechtsanwalt Dr. Christian Becker, juristischer Berater des Verwaltungszentrums in Sachen Standortfrage, Sozietät Brock, Müller, Ziegenbein in Kiel, erwartet wird. Der Tagesordnungspunkt soll so gelegt werden, dass die Aussprache mit seinem Kommen vereinbart wird.

Pastor Sievers meldet sich zu Wort und stellt einen Antrag.

Der Antrag lautet:

Hiermit beantrage ich die Änderung der Tagesordnung wie folgt: TOP 13 „Haushalt 2014“ (Anlage) hinter TOP 5 „Jahresrechnung 2012“ (Anlage) zu setzen. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich entsprechend.

Der Antrag wird ausreichend unterstützt.

Herr Gemmer nimmt für den Kirchenkreisrat Stellung.

*Bei 15 Ja-Stimmen und etlichen Gegenstimmen wird der Antrag von Herrn Pastor Sievers abgelehnt.*

*Folgende Tagesordnung wird mehrheitlich beschlossen:*

1. Andacht
2. Präliminarien
3. Fragestunde
4. Bericht des Vorsitzenden des Kirchenkreisrates
5. Jahresrechnung 2012
6. Trägerwechsel Kindertagesstätten
7. Sitz des Kirchenkreises / Standort des Verwaltungszentrums
8. Entfristung der Planstelle Baupfleger/in
9. Kirchenkreispfarrstelle „Kirche und Schule“
10. Kirchenkreispfarrstelle „Jugendkirche“ / Antrag der Jugenddelegierten – Jugenddelegierter
11. Verwendung des Bestandes einer Sonderrücklage
12. KfW-Darlehn für Sanierungsmaßnahmen Eckernförder Straße in Kiel
13. Haushalt 2014
14. Änderung der Friedhofsgebührensatzung
15. Bericht aus der Synode der Nordkirche
16. Verschiedenes (Synodentermine 2014)

### **TOP 3 Fragestunde**

Es sind keine Fragen eingegangen.

### **TOP 4 Bericht des Kirchenkreisrates**

Herr Propst Block berichtet über die Arbeit des Kirchenkreisrates.

Der Bericht wird den anwesenden Synodalen in Schriftform vorgelegt.

Frau Koppelin dankt Propst Block für den ausführlichen Bericht.

Es gibt einige Wortmeldungen.

Frau Bonde fragt nach dem Kirchenkreisarchiv.

Herr Stolte nimmt dazu Stellung und teilt mit, dass das Archiv des Kirchenkreises Altholstein ab 2014 seinen Standort in Neumünster am Kantplatz 6 haben wird. Der Standort ist äußerlich als ehemalige Kapelle als kirchliches Gebäude erkennbar. Die Größe des Raumes lässt auch die Option offen, Archivgut von Kirchengemeinden mit aufnehmen zu können.

### **Herr Voigt übernimmt die Leitung**

### **TOP 5 Jahresrechnung 2012**

Pastor Dahl führt in das Thema ein.

Es gibt keine Wortmeldungen

Herr Pastor Dahl weist auf eine Änderung in der Jahresrechnung 2012 hin.

Auf der Seite III ist der TOP mit der Ziffer „5“ zu ergänzen.

#### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Kirchenkreissynode wie folgt zu beschließen:

1. Die vorliegende Jahresrechnung schließt zum 31.12.2012 mit folgendem Ergebnis ab:

1.1. <b>Sachbuchteil 01</b> (Gemeinschaftsanteil)	:	
Einnahmen	:	40.599.709,26 Euro,
Ausgaben	:	40.599.709,26 Euro
Der Überschuss in Höhe von	:	3.684.903,71 Euro
wurde gemäß Haushaltsvermerk (Abrechnung siehe Seite IV) in das nächste Haushaltsjahr (01-0-9220-00-08992) übertragen und steht im übernächsten Haushaltsjahr zur Verfügung.		

1.2. **Sachbuchteil 03** (Kirchenkreis) :  
Einnahmen : 4.868.682,08 Euro,  
Ausgaben : 4.868.682,08 Euro  
Der Überschuss in Höhe von : 36.801,88 Euro  
wurde gemäß Haushaltsvermerk der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage (03-0-9720-00-09110) zugeführt.

1.3. **Sachbuchteil 05** (Zentrum Kirchliche Dienste):  
Einnahmen : 4.370.918,93 Euro,  
Ausgaben : 4.370.918,93 Euro  
Die Zuweisung zum Ausgleich in Höhe von: 1.636.990,29 Euro  
erfolgte aus dem Sachbuchteil 03 (SB 03-0-9220-00-07330 / SB 05-0-0922-00-00330).

1.4. **Sachbuchteil 10** (Sonderhaushalt Immobilienwirtschaft):  
Einnahmen : 3.158.419,07 Euro,  
Ausgaben : 3.158.419,07 Euro  
Das Sachbuchteil 10 wurde durch Zuführungen (-09110) bzw. Entnahmen (-03110) aus den jeweiligen Rücklagen der Objekte ausgeglichen.

2. Die Jahresrechnung wird nach vorheriger Prüfung nach § 54 RVO HKR gemäß Art. 45 Abs. 3 Nr.10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ohne Einschränkungen abgenommen.

3. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nachträglich genehmigt.

4. Denen, die für die Ausführung der Beschlüsse zuständig gewesen sind, insbesondere den Anordnungsberechtigten und der geschäftsführenden Verwaltung, wird nach § 19 des KG HKR in Verbindung mit § 54 RVO HKR nach Beratung durch den Kirchenkreisrat und Beschlussfassung der Kirchenkreissynode Entlastung erteilt.

*Einstimmig beschlossen.*

**Herr Kunow übernimmt die Leitung.**

## **TOP 6 Trägerwechsel Kindertagesstätten**

Herrn Moritz wird das Rederecht mehrheitlich erteilt.

Propst Riecke führt in das Thema ein.

Weitere Erläuterungen erfolgen durch Herrn Pastor Dr. Beckmann.

Im Anschluss wird der Tagesordnungspunkt durch eine repräsentative bildliche Vorstellung von Herrn Moritz eingebracht und mit konkreten Zahlen dargestellt.

Es gibt Wortmeldungen.

Der Beschlussvorschlag wird von Herrn Pastor Dr. Beckmann eingebracht.

**Beschluss:**

Die Kirchenkreissynode beschließt,

1. die Trägerschaft für die Kindertagesstätten zum 01.01.2014 durch den Kirchenkreis gemäß den Rahmenbedingungen für den Wechsel der Trägerschaft für Kindertagesstätten von Kirchengemeinden in das Kita-Werk des Kirchenkreises für die nachfolgenden Kirchengemeinden zu übernehmen:
  - 1.1. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönkirchen für Ihre Einrichtungen in Schönkirchen und Mönkeberg – mit KGR-Beschluss vom 13.03.2013;
  - 1.2. die Ev.-Luth. Thomas Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof – mit KGR-Beschluss vom 02.09.2008, erneuert am 22.01.2013;
  - 1.3. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Gadeland – mit KGR-Beschluss vom 20.03.2013;
  - 1.4. die Ev.-Luth. Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster mit KGR-Beschluss vom 15.04.2013 und
  - 1.5. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligengeist in Kiel mit KGR-Beschluss vom 04.06.2013.
  
2. Mit diesem Wechsel tritt der Kirchenkreis Altholstein in alle vertraglichen Verpflichtungen der bisherigen Träger im Hinblick auf deren Kindertagesstätten und des dort beschäftigten Personals ein.
  
3. Zur Finanzierung der vertraglichen Verpflichtungen erhält der Kirchenkreis einen Zuschuss durch den bisherigen Träger. Im Gegenzug erhält der bisherige Träger eine kalkulatorische Miete für das zur Verfügung gestellte Gebäude sowie einen Anteil an der Kirchensteuerzuweisung für Kita-Träger (gegenwärtig 2,5% der Verteilmasse).
  
4. Für diese wechselseitigen Zahlungen wird das anliegende Beispiel eines Finanzierungsmodells für die Jahre 2014-2019 beschlossen. Es beginnt bei einer Reduzierung des kirchengemeindlichen Anteils von 0 % für das Jahr 2014, setzt sich fort über 20 % für das Jahr 2015 bis hin zu einer 100 %-igen Reduzierung für das Jahr 2019. Die Zahlen des Beispiels basieren auf einem Mittelwert der Jahre 2010-2012 für die Zuschussbedarfe der Kindertagesstätten. Die tatsächlichen Zuschussbedarfe können höher sein.

Um wirtschaftliche Risiken für den Kirchenkreis genau zu definieren, ist für jedes Jahr neu dieser Mittelwert zu bestimmen und in die Berechnung einzupflegen. Für 2015 ist also der Mittelwert aus den Jahren 2011-2013 zugrunde zu legen, für 2016 aus den Jahren 2012-2014 usw..

5. Voraussetzung für den Wechsel der Trägerschaft ist die Erteilung der Betriebserlaubnis für die jeweilige Kindertagesstätte.

*Bei 9 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, mehrheitlich beschlossen.*

## **Frau Koppelin übernimmt die Leitung.**

### **TOP 7 Sitz des Kirchenkreises / Standort des Verwaltungszentrums**

Herr Gattermann bittet um eine allgemeine Aussprache.

Herr Stolte und Herr Mondwurf haben umfangreiches Informationsmaterial bereitgestellt. Herr Stolte führt in das Thema ein.

Durch einen anschaulichen Bildvortrag präsentiert Herr Mondwurf den neuen Verwaltungssitz des Kirchenkreises.

Pastor Dahl nimmt Stellung für den Finanzausschuss.

Herrn Rechtsanwalt Dr. Becker wird das Rederecht erteilt. Er nimmt Stellung und ergänzt die Ausführungen von Herrn Stolte und Herrn Mondwurf.

In der lebhaften Diskussion werden ethische Fragen (Warum wird ein saniertes Haus abgerissen? – Wohin gehen wir/Wer ist der neue Vermieter?) ebenso benannt wie die Notwendigkeit, die Mitarbeitenden nicht den Baunebenwirkungen auszusetzen bis hin zur moralischen Verpflichtung, die Schlossquartiersanierung nicht zu boykottieren.

Propst Block nimmt Stellung im Namen des Kirchenkreisrates.

Herr Gattermann stellt einen Antrag.

Der Antrag wird ausreichend unterstützt.

Der Antrag lautet:

Ein Verkauf der Eggerstedtstraße 13 wird nur beabsichtigt, sofern als Alternative ein Gebäude gekauft wird bzw. Grundeigentum erworben wird und dort gebaut wird. Bei der Auswahl einer möglichen Alternative sind u. a. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Nachhaltigkeit im Sinne der Klimaschutzziele der Nordkirche
- mögliche Integration oder Aufwertung der Räume der Falckstraße.

Dabei sollen Alternativen auch außerhalb der Kieler Altstadt und auch außerhalb Kiels, sprich im gesamten Kirchenkreis, mit in den Blick genommen werden.

*Bei 11 Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen wird der Antrag mehrheitlich abgelehnt.*

Es wird Rederecht für Herrn Mondwurf beantragt. Dieses wird von den Synodalen mehrheitlich genehmigt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Becker nimmt Stellung.

Pastor Voß stellt einen Antrag.

Der Antrag wird ausreichend unterstützt.

Der Antrag lautet:

- a) In Ziffer 2 sind die Worte „Sitz des Kirchenkreises“ zu streichen.
- b) Eine neue Ziffer 6 ist zu ergänzen:  
„Der Sitz des Kirchenkreises wird unter Berücksichtigung des Gebäudes Falckstr. unabhängig vom Sitz des Verwaltungszentrums neu geprüft.“

*Bei wenigen Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich angenommen.*

#### **Beschluss:**

Die Kirchenkreissynode bestätigt folgende Beschlüsse des Kirchenkreisesrates und des Finanzausschusses:

1. Das Grundstück und das Gebäude Eggerstedtstraße 13 in Kiel wird an die NGEG verkauft, sofern der Kaufpreis einschließlich der Übernahme von Umzugskosten o.ä. (Nachteilsausgleich) den Betrag von 3 Mio. € nicht unterschreitet. In diesem Fall soll ein neues für den Betrieb des Verwaltungszentrums geeignetes Gebäude im Bereich der Innenstadt Kiels gekauft oder angemietet werden. Die dazu notwendigen Verträge sollen in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander gestaltet werden.
2. Das Mietangebot für die Fabrikstraße 7 in Kiel als künftigen Standort des Verwaltungszentrums soll angenommen werden.
3. Als Mietzins sollen 8,- € pro qm zugrunde gelegt werden.
4. Die Mietdauer soll mindestens 30 Jahre, mit Kündigungsmöglichkeit durch den Kirchenkreis, dauern.
5. Dieses Mietverhältnis steht unter der Voraussetzung, dass ein rechtsgültiger Kaufvertrag über die Liegenschaft Eggerstedtstraße 13 zustande kommt.
6. „Der Sitz des Kirchenkreises wird unter Berücksichtigung des Gebäudes Falckstr. unabhängig vom Sitz des Verwaltungszentrums neu geprüft.“

*Bei 14 Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen ist der Antrag angenommen.*

Die Synode dankt Herrn Dr. Becker für sein Interesse an der Aussprache und seine erklärenden Beiträge.

**Herr Kunow übernimmt die Leitung.**

## **TOP 8 Entfristung der Planstelle Baupfleger/in**

Propst Block führt in das Thema ein.

### **Beschluss:**

Die Planstelle 7650.00.319 im Stellenplan des Kirchenkreises (Baupflege) wird ohne Befristung fortgeführt.

*Bei 3 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.*

## **TOP 9 Kirchenkreispfarrstelle „Kirche und Schule“**

Propst Riecke bringt die Vorlage ein.

Es gibt Wortmeldungen.

### **Beschluss:**

Die Kirchenkreissynode beschließt, den Umfang an Pfarrstelle(n) für das Arbeitsfeld „Kirche und Schule“ auf insgesamt 100% auszuweiten. Aus diesem Grund wird die Pfarrstelle „Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Dienstleistung mit besonderem Auftrag (3)“, im Umfang von 50% in die Pfarrstelle „Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Zentrum kirchlicher Dienste (7) – Kirche und Schule“ im Umfang von 50% geändert.

*Mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen.*

## **Herr Voigt übernimmt die Leitung.**

## **TOP 10 Kirchenkreispfarrstelle „Jugendkirche“ / Antrag Jugenddelegierte**

Gemeinsam bringen Lukas Kirchner und Beke Müller einen Antrag im Namen des Kirchenkreis-Jugendausschusses und der Jugenddelegierten ein.

Pastor Dahl nimmt im Namen des Finanzausschusses Stellung.

Propst Riecke spricht im Namen des Kirchenkreisrates.

Herr Kunow nimmt zum Antrag der Jugenddelegierten Stellung und befürwortet diesen.

Es folgen weitere Wortmeldungen.

Herr Gattermann stellt einen Änderungsantrag.

Der Antrag wird mehrheitlich unterstützt.



Der Antrag lautet:

Bei der Vorlage zu TOP 10 wird in Punkt 2 der Satz „Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2018“ gestrichen.

*Bei 16 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.*

Der Antrag lautet:

1. Das in der Synode am 31.08.2011 beauftragte und der Synode am 04.09.2013 vorgelegte Konzept wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Pfarrstelle „Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Dienstleistung mit besonderem Auftrag (4)“, im Umfang von 100 % wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 geändert in die Pfarrstelle „Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Zentrum kirchlicher Dienste (8) – Jugendkirche“. Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.

Der Antrag vom Kirchenkreis-Jugendausschuss wird bei 7 *Gegenstimmen*, 9 *Enthaltungen*, *mehrheitlich beschlossen*.

**Herr Kunow übernimmt die Leitung.**

### **TOP 11 Verwendung des Bestandes der Sonderrücklage für Struktur- und Innovationsfonds Alt-Kiel**

Herr Gemmer führt in das Thema ein.

Herr Voigt beantragt, formal den Antrag zu Punkt 1 zu beschließen und Punkt 2 erneut im Kirchenkreisrat zu beraten und zurückzustellen.

Der Antrag von Herrn Voigt wird nicht unterstützt.

Es folgen Wortmeldungen.

Pastor Gottesleben plädiert für eine getrennte Abstimmung.

Der Antrag wird unterstützt.

#### **Beschluss:**

Die Kirchenkreissynode beschließt,

1. den Beschluss unter Ziffer 4.5 im Rahmen des Haushaltsbeschlusses der Kirchenkreissynode des früheren Kirchenkreises Kiel zum Haushaltsjahr 2009 aufzuheben  
*Punkt 1 wird mehrheitlich bei 2 Enthaltungen beschlossen.*

2. die Sonderrücklage (SB 01-9750-01) des früheren Struktur- und Innovationsfonds des Kirchenkreises Kiel mit einem Bestand am 31.12.2012 in Höhe von 654.258,77 € in die bestehende Investitionsrücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zu überführen.

*Punkt 2 wird bei einigen Enthaltungen mehrheitlich beschlossen.*

## **TOP 12 KfW-Darlehn für Sanierungsmaßnahmen Eckernförder Str. in Kiel**

Herr Moritz führt in das Thema ein.

Es folgen mehrere Wortmeldungen.

### **Beschluss:**

Die Kirchenkreissynode beschließt gem. Artikel 45 Abs. 3 Nr. 11 der Verfassung der Nordkirche die Aufnahme eines KfW-Darlehens 115 in Höhe von brutto € 1.620.000,- zu 1% mit einer Bindungsfrist von 10 Jahren. Zins- und Tilgungsleistungen werden über das Sachbuch 10 des Kirchenkreishaushaltes abgewickelt. Das Darlehen soll in diesen 10 Jahren getilgt sein.

*Bei 9 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, mehrheitlich beschlossen.*

## **Herr Voigt übernimmt die Leitung.**

## **TOP 13 Haushalt 2014**

Herr Gemmer führt in die Vorlage ein und stellt den 5. Haushaltsplan seit der Fusion vor.

Pastor Dahl nimmt Stellung für den Finanzausschuss.

Herr Voigt eröffnet die allgemeine Aussprache.

Pastor Sievers meldet sich zu Wort.

Herr Voigt ruft nacheinander die einzelnen Ziffern zum Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes und der Haushaltsvermerke auf. Hierzu gibt es keine Wortmeldung.

Danach ruft Herr Voigt die Sachbücher einzeln unter Angabe der Seitenzahlen auf und wesentlichen Funktionen innerhalb der jeweiligen Sachbücher.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Pastor Dr. Beckmann stellt den Antrag die Sachkostenansätze Sachbuchteil 05 Funktion 1120.02 aus dem Jahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 zu übernehmen.

*Mehrheitlich bei 2 Enthaltungen beschlossen.*

Durch den Beschluss auf der Synode am 27.11.2013, eine Pfarrstelle für „Jugendkirche“ einzurichten, verändern sich Haushaltsansätze gegenüber dem auf der Synode beratenem Haushalt 2014. Diese Änderungen liegen dem Protokoll als Anlage bei.

Nach Aufruf der Sachbücher 01, 03, 05, 10 und einigen Wortmeldungen fasst die Synode folgenden

**Beschluss:**

Die Synode beschließt gemäß Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland einstimmig den vorgelegten Haushaltsplan 2014 und den Stellenplan 2014.

**Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein  
für das Haushaltsjahr 2014**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Die Kirchenkreissynode hat am 27. November 2013 gemäß Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 10 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland folgenden

Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein  
für das Haushaltsjahr 2014

gefasst.

**1. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Sachbücher**

1.1 Gemäß §§ 3 und 13 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 festgestellt.

1.2 Der Haushalt 2014 ist in folgende Sachbücher in Einnahmen und Ausgaben aufgeteilt:

**Allgemeiner Haushalt**

Sachbuch 01:	Gemeinschaftsanteil (Pfarrbesoldung, Verwaltungszentrum, Mitarbeitervertretung, Zuschuss für Träger von Kita's, Kirchensteuern)	34.685.800 €
Sachbuch 03:	Kirchenkreis (Gremien, Leitungsorgane, Zuschuss an das Diakonische Werk GmbH, Öffentlichkeitsarbeit, Revision, Friedhöfe u.a.)	5.392.600 €
Sachbuch 05:	Kirchenkreis (Zentrum für kirchliche Dienste, Zuschuss für Kindertages- einrichtungen des Kirchenkreises, Ökumene und Mission u.a.)	4.344.600 €
Sachbuch 10:	Kirchenkreis (Immobilienwirtschaft)	3.029.100 €

Sämtliche Sachbücher bilden den Gesamthaushalt. Die Sachbücher 03, 05 und 10 bilden den Kirchenkreisanteil am Gesamthaushalt des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein.

**2. Finanzverteilung**

2.1.1 Die Verteilmasse wird gemäß § 3 Absatz 1 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein i. d. F. vom 01. Januar 2013 auf **30.112.400 €** festgesetzt.

- |       |  |              |
|-------|--|--------------|
| 2.1.2 | Gemäß § 4 Absatz 2 der Finanzsatzung entfallen auf den |              |
|       | Gemeinschaftsanteil                                    | 15.910.300 € |
|       | Kirchenkreisanteil                                     | 3.550.500 €  |
|       | Gemeindeanteil   | 10.651.600 € |
- 2.1.3.1 Gemäß § 3 Absatz 2 i. V. mit § 4 Absatz 4 und 5 der Finanzsatzung werden die Mittel für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:
- Kirchenkreis: 25,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse
  - Kirchengemeinden: 75,00 v. H. der verbleibenden Verteilmasse
- 2.1.4.1 Gemäß § 3 Absatz 3 i. V. mit § 4 Absatz 3 Buchstabe e der Finanzsatzung wird der Vomhundertsatz für die Zuweisung an die Träger von Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:
- 5,0 % der Verteilmasse

## 2.2 Gemeinschaftsanteil (Sachbuchteil 01)

- |       |   |             |
|-------|---|-------------|
| 2.2.1 | Für die Zuführung an die gemeinsamen Rücklagen werden Mittel in Höhe von zuzüglich Zinsen festgelegt.   | 3.900.000 € |
| 2.2.2 | Für das Verwaltungszentrum, Funktion 7650, werden Mittel in Höhe von bereitgestellt.  | 3.550.000 € |
| 2.2.3 | Für die Pfarrbesoldung, Funktion 0510, werden Mittel in Höhe von bereitgestellt.  | 7.400.000 € |
| 2.2.4 | Für die Verteilung an die Träger von Kindertagesstätten, Funktion 9220, werden 2,5 % der Verteilmasse, somit Mittel in Höhe von bereitgestellt.   | 752.800 €   |
| 2.2.5 | Für die Kosten der Mitarbeitervertretung, Funktion 7920., werden Mittel in Höhe von bereitgestellt.   | 203.100 €   |
| 2.2.6 | Für die Zentralverwaltungskosten (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) im Verwaltungszentrum werden bei drittmittelfinanzierten Einrichtungen Verwaltungskosten in Höhe von 6,5 v. H. der Personalkosten (Hauptgruppe 4) dieser Einrichtungen erhoben. (Vgl. § 7a der Finanzsatzung). Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr. |             |
| 2.2.7 | Anteilige Kosten der Mitarbeitervertretung (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) werden bei drittmittelfinanzierten Einrichtungen bei diesen Einrichtungen erhoben. Berechnungsgrundlage ist das Vorjahr.   |             |

### **2.3 Kirchenkreisanteil (Sachbuchteile 03/05/10)**

Die Ausgaben der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen (Sachbuch 05, Funktion 2280-00) sind durch die Träger von Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, kindertagesähnliche Einrichtungen) zu refinanzieren. Die Kostenverteilung bemisst sich anteilig auf der Grundlage der genehmigten Plätze zum 01.08.2013 (Beginn des neuen KiTa-Jahres).

### **2.4 Gemeindeanteil**

Für 2014 wird der Gemeindeanteil nach § 4 Absatz 5 a) (Grundzuweisung) und § 4 Absatz 5 b) (Schlüsselzuweisungen nach Gemeindegliederzahl) der Finanzsatzung berechnet.

### **3. Kassenkredit**

Das Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird ermächtigt, Kassenkredite gemäß § 10 Buchstabe b der Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordkirche (HhKRVO) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft für die Kirchenkreiskasse Altholstein in Höhe von bis zu 2,5 Mio. € aufzunehmen.

### **4. Stellenplan**

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan wird wie vorgelegt beschlossen.

## **II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen**

### **Haushaltsvermerke**

#### **1. Haushaltsfehlbetrag und Haushaltsausgleich**

- 1.1 Ein im Sachbuchteil 01 (Gemeinschaftsanteil), Funktion 7650, entstandener Fehlbetrag ist aus der zweckgebundenen Rücklage des Verwaltungszentrums auszugleichen.
  - 1.1.1 Ein im Sachbuchteil 01, Funktion 7650, entstandener Überschuss ist der zweckgebundenen Rücklage des Verwaltungszentrums zuzuführen.
  - 1.1.2 Ein im Sachbuchteil 01 (Gemeinschaftsanteil) in den übrigen Funktionen entstandener Fehlbetrag vermindert bzw. ein entstandener Überschuss erhöht im übernächsten Haushaltsjahr die Verteilmasse und ist gemäß § 3 Absatz 1 der Finanzsatzung im übernächsten Planungsjahr zu berücksichtigen.
- 1.2 Ein im Sachbuchteil 05 (Kirchenkreis ZeKiD) entstandener Überschuss oder Fehlbetrag ist mit dem Sachbuchteil 03 (Kirchenkreis) abzurechnen.
  - 1.2.1 Ein im Sachbuchteil 03 (Kirchenkreis) entstandener Überschuss ist der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage zuzuführen.
  - 1.2.2 Ein im Sachbuchteil 03 (Kirchenkreis) entstandener Fehlbetrag ist aus der Kirchenkreishaushaltsausgleichsrücklage auszugleichen.

- 1.3. Die Fehlbeträge in den jeweiligen Funktionen im Sachbuch 10 (Kirchenkreis) sind durch Rücklagenentnahmen (zweckgebundene Rücklagen pro Objekt) oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen (Minderausgaben, Mehreinnahmen) auszugleichen.

## **2. Deckungsfähigkeit**

- 2.1 Die Einnahmen und Ausgaben im Sachbuch 01, Funktion 7650 Verwaltungszentrum, bilden einen Abrechnungskreis. Innerhalb der Funktion sind die Einnahmen und Ausgaben gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der inneren Verrechnungen und der Abschreibungen. Die zweckgebundenen Einnahmen, insbesondere Spenden, dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.
- 2.2 Die Einnahmen und Ausgaben der Sachbücher 03 bilden einen Abrechnungskreis. Innerhalb des Abrechnungskreises sind die Einnahmen und Ausgaben gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der inneren Verrechnungen und der Abschreibungen. Zweckgebundene Einnahmen, insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden, dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb der Sachbücher 03, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.
- 2.3 Die Einnahmen und Ausgaben im Sachbuch 05 bilden einen Abrechnungskreis. Innerhalb des Abrechnungskreises sind die Einnahmen und Ausgaben gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der inneren Verrechnung und der Abschreibungen. Zweckgebundene Einnahmen insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Zuweisungen, insbesondere an kostenrechnende Einrichtungen innerhalb des Sachbuches 05, sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit in diesem Abrechnungskreis ausgenommen.
- 2.3.1 Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Sachbuch 05 sind die folgenden Funktionen ausgenommen:
- |         |   |
|---------|---|
| 3400.00 | Ökumenische Werke und Einrichtungen (Ausschüsse)        |
| 3470.00 | Ökumenisches Studentenwerk, Luth. Hochschule Lubumbashi |
| 3510.00 | Evangelischer Entwicklungsdienst                        |
| 3600.00 | Ökumenische Notstände der Welt                          |
| 3800.00 | Weltmission   |
| 3800.01 | Aidswaisen/Tansania                                     |
| 3800.02 | Kongo   |
- Zweckgebundene Einnahmen insbesondere Zuschüsse von Dritten und Spenden dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden.
- 2.4 Die Einnahmen und Ausgaben im Sachbuch 10 bilden einen Abrechnungskreis. Innerhalb der Funktionen sind die Einnahmen und Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Die zweckgebundenen Einnahmen, die Entnahmen und Zuführungen an die Rücklagen sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Die zweckgebundenen Einnahmen insbesondere Spenden dürfen für Mehrausgaben verwendet werden. Sie sind von der allgemeinen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

- 2.5 Innerhalb der Unterabschnitte sind jeweils deckungsfähig die Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 eingeschränkt die Gruppierungsnummern .05500 und .09420 bzw. .08800 und .09800 die gegenseitig deckungsfähig sind.  
Ausgenommen sind die Ausgaben, für die zweckbestimmte Rücklagenentnahmen vorgenommen werden bzw. werden sollen.

### **3. Übertragbarkeit**

- 3.1.1 In dem Sachbuch 01, Funktion 7650, können Ausgabenmittel übertragen werden, wenn die im Haushaltsjahr bereitgestellten übertragbaren Ausgabemittel nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen und zur Bezahlung von Lieferung und Leistung eines sich über das Haushaltsjahr hinausziehenden Anlasses benötigt werden. Die Übertragbarkeit bezieht sich nur auf die Ausgabenseite.
- 3.2 Im Sachbuch 03 können Ausgabenmittel übertragen werden, wenn die im Haushaltsjahr bereitgestellten übertragbaren Ausgabemittel nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen und zur Bezahlung von Lieferung und Leistung eines sich über das Haushaltsjahr hinausziehenden Anlasses benötigt werden. Die Übertragbarkeit bezieht sich nur auf die Ausgabenseite.
- 3.3 In dem Sachbuch 05 können Ausgabenmittel übertragen werden, wenn die im Haushaltsjahr bereitgestellten übertragbaren Ausgabemittel nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen und zur Bezahlung von Lieferung und Leistung eines sich über das Haushaltsjahr hinausziehenden Anlasses benötigt werden. Die Übertragbarkeit bezieht sich nur auf die Ausgabenseite.
- 3.4 In dem Sachbuch 10 können Ausgabenmittel übertragen werden, wenn die im Haushaltsjahr bereitgestellten übertragbaren Ausgabemittel nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen und zur Bezahlung von Lieferung und Leistung eines sich über das Haushaltsjahr herausziehenden Anlasses benötigt werden. Die Übertragbarkeit bezieht sich nur auf die Ausgabenseite.
- 3.5 Weitere Übertragungen von Haushaltsmitteln können durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses beschlossen werden.
- 3.6 Übertragbar sind grundsätzlich die nicht verbrauchten Mittel aus zweckbestimmten Zuweisungen, Zuschüssen, Kollekten und Spenden, sofern die Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht erfüllt werden konnte.

### **4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss beschließen über außer- und überplanmäßige Ausgaben und deren Deckung in den Sachbüchern 01, 03, 05 und 10. Die Deckung ist durch die Inanspruchnahme von Rücklagen im Rahmen des Abrechnungskreises herbeizuführen, wenn eine Deckung durch Einsparungen bzw. Mehreinnahmen nicht möglich ist.

### **5. Ausgabenwirksame Beschlüsse**

Neue ausgabenwirksame Beschlüsse, die den Kirchenkreis zu laufenden Folgekosten durch Eigenleistungen verpflichten, sind nur durch Beschluss des Kirchenkreisrates mit Zustimmung des Finanzausschusses sowie der abschließenden Beratung und Beschlussfassung in der Synode möglich.

## 6. Beauftragung

- 6.1 Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 15 Buchstabe d HhKRVO den Wirtschaftsplan für die rechtlich unselbständige Einrichtung – Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und den Jahresabschluss abzunehmen.
- 6.2 Der Finanzausschuss wird bis auf weiteres beauftragt, gemäß § 15 Buchstabe d HhKRVO den Wirtschaftsplan für die rechtlich unselbständige Einrichtung – Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein – festzustellen und die Jahresabschluss abzunehmen.
- 6.3 Aufgrund des § 33 Abs. 3 HhKRVO (allgemeine Anordnungen) gelten grundsätzlich für die Dauer dieses Haushaltsjahres als angewiesen:
- a) alle Einnahmen
  - b) alle Personalkosten
  - c) alle Weiterleitungen (Kollekten, Spenden, Steuern, Irläufer)
  - d) Erstattungen aller Art
  - e) alle Zahlungen aufgrund vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen
  - f) Rückbelastungen von Kita-Gebühren
  - g) alle Umbuchungen (da kassenunwirksam)
  - h) alle Umbuchungen gemäß Haushaltsbeschluss/Haushaltsplan (z. B. innere Verrechnungen)

Die Anordnungen zu Buchstabe e) gilt bis auf Widerruf.

Die Anordnungen zu den übrigen Sachverhalten sind am Schluss des Rechnungsjahres zu vollziehen.

## 6.4 Haushaltsausführung

Gemäß § 32 HhKRVO sind Kassenanordnungen schriftlich zu erteilen. Dabei müssen sie „rechnerisch richtig“ geprüft und „sachlich richtig“ festgestellt werden. Jede Kassenanweisung ist von einer / einem Anordnungsberechtigten anzuweisen. Die rechnerische Richtigkeit erfolgt im Verwaltungszentrum des Kirchenkreises.

Anordnungsberechtigt sind:	Einschränkungen	Unterschriftsprobe
1. Vorsitz Propst S. Block	ohne _____	
2. Stellvertr. Frau S. Wölfel	in Vertretung zu 1. _____	
3. Propst Th. Lienau-Becker	in Vertretung zu 1. u.2 _____	
4. Propst K. Riecke	SB 03/ 05 _____	
5. Pastor Dr. Beckmann (ZeKiD)	SB 05/Kita-Werk _____	
6. NN Vertretung (ZeKiD)	in Vertretung zu 5. _____	
7. B. Gonnermann	Kita-Werk _____	

Der Verwaltung ist durch Kirchenkreissatzung vom 02.02.2011 das Erteilen von Anordnungsbefugnissen übertragen worden.

Für die Mitarbeitenden des Verwaltungszentrums werden die Anordnungsbefugnisse durch die Verwaltungsleitung geregelt und festgesetzt.



Die o.a. Personen dürfen gem. § 32 Abs. 4 Satz 3 HhKRVO auf dem Girokonten des Kirchenkreises nicht zeichnungsberechtigt sein.

Die sachliche Richtigkeit ist von der Person zu bestätigen, die die Ausgabe veranlasst (und geprüft) hat.

Inventarvermerke hat die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter zu zeichnen, die / der für dieses Inventargut verantwortlich ist und auch die entsprechenden Inventarlisten zu führen hat.

## **7. Sperrvermerke**

keine

## **8. Veröffentlichung**

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Verwaltungszentrums in Kiel, Eggerstedtstraße 13 zur Einsichtnahme vom 16.12.13 bis 16.01.2014 öffentlich aus.

*Einstimmig beschlossen.*

## **TOP 14 Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Herr Spitz-Fischer führt in das Thema ein.

### **Beschluss:**

Die 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein wird gem. Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung der Nordkirche beschlossen.

*Mehrheitlich bei 1 Enthaltung beschlossen.*

## **Frau Koppelin übernimmt die Leitung.**

## **TOP 15 Bericht aus der Synode der Nordkirche**

Auf Vorschlag des Präsidiums werden die schriftlichen Berichte zu den Landessynoden der Nordkirche von Frau Raupach und Frau Dr. Andreßen dem Protokoll als Anlage beigefügt. Beide Synodale stimmen diesem Verfahren zu.

## **TOP 16 Verschiedenes**

### Mitteilung:

Herr Arne Gattermann ist aus dem Finanzausschuss ausgeschieden – vielen Dank, Herr Gattermann für die bisherige Mitarbeit! Frau Schneider-Ziemssen ist als Vertreterin nachgerückt und nun ordentliches Mitglied im Finanzausschuss.

In der März-Synode ist eine/ein Vertreter/in zu wählen. Vorschläge können dem Wahlausschuss über die Synoden-Mailadresse oder schriftlich eingereicht werden.

Für 2014 sind zwei Synoden fest terminiert:

26. März Kiel-Holtenau

26. November Rickling (Ganztagsynode)

Eine weitere Synode soll möglichst noch vor der Sommerpause stattfinden – sobald der Termin feststeht, werden Sie per E-Mail oder auf dem Postwege informiert.

Frau Koppelin bedankt sich bei allen Anwesenden, die die Synode verwirklicht haben

Propst Lienau-Becker verliest ein Psalmwort. Er verabschiedet die Anwesenden mit einem Lied, einem Gebet und dem Segen.

Frau Koppelin schließt die Tagung der Kirchenkreissynode um 19.30 Uhr und lädt zum Abendessen ein.

-----  
Silke Hammerich (Protokollführerin)

-----  
Andreas Köpp (Protokollführer)

-----  
Ina Koppelin (Präses)